



Bern, 3.4.2009

No 323.9.13.2009

Zirkular

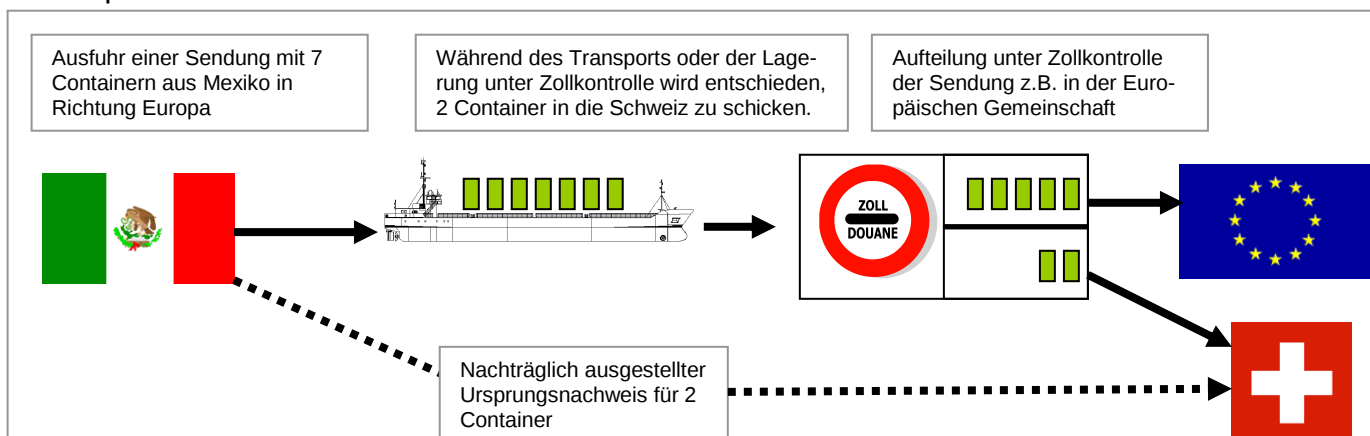
R-30

Freihandelsabkommen EFTA-Mexiko; Änderung der Direktversandregel

Die Bestimmungen über die unmittelbare Beförderung wurden gelockert. Neu können Sendungen auch in Drittländern unter Zollaufsicht aufgeteilt werden, ohne die Präferenzberechtigung zu verlieren.

Nebst dem bisher schon erlaubten Umladen und der vorübergehenden Einlagerung können neu Sendungen in Drittländern auch aufgeteilt und von dort in verschiedene Bestimmungsstaaten weiter versandt werden. Dies hat unter Zollkontrolle zu geschehen und die Waren dürfen im Drittland nur ent- oder verladen werden oder eine auf die Erhaltung Ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren. Für die Teilsendungen sind nachträglich (in Mexiko bzw. der Schweiz) ausgestellte Ursprungsnachweise zu verwenden.

Beispiel:



Diese Änderung tritt auf den 1.5.2009 in Kraft und betrifft vorderhand nicht das bilaterale Landwirtschaftsabkommen Schweiz-Mexiko.

Die Dokumentation wird bei nächster Gelegenheit angepasst.

Der Wortlaut des neu gefassten Artikels 13 des Anhangs 1 zum Freihandelsabkommen EFTA-Mexiko findet sich im Anhang.

Anhang

Artikel 13 Unmittelbare Beförderung (Übersetzung)

1. Die im Rahmen des Abkommens vorgesehene Präferenzbehandlung gilt nur für den Voraussetzungen dieses Anhangs entsprechende Erzeugnisse, die unmittelbar zwischen einem EFTA-Staat und Mexiko befördert werden. Jedoch können Erzeugnisse durch andere Länder befördert werden, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Ländern, sofern sie unter der zollamtlichen Überwachung der Behörden des Durchfuhr- oder Einlagerungslandes geblieben und dort nur ent- oder verladen worden sind, als Sendung aufgeteilt worden sind oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben.
2. Der Nachweis, dass die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist erbracht, wenn den Zollbehörden des Einfuhrlandes folgende Papiere vorgelegt werden:
 - a. Transportdokumente, mit denen die Beförderung vom Ausfuhrland durch das Durchfuhrland erfolgt ist, oder
 - b. falls diese Dokumente nicht vorgelegt werden können, alle sonstigen beweiskräftigen Unterlagen